

**BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT**  
**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES**  
**VERWALTUNGSGERICHT**



Vert.	Frist not.		RV RIA	Mdt.
RA		<b>EINGEGANGEN</b>		Kont. nisi
SB		25. FEB. 2021		Rück- spr.
Rück- spr.		Köppen, Müller & Saldel Rechtsanwälte		Zer- lung
zdB				Stat- log.

Az.: 15 A 648/18

**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Köppen und andere, Norderstraße 6, 25782 Tel-  
lingstedt  
Geschäftszeichen: - 769/18 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge - Außenstelle Boostedt -, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt

- Beklagte -

Streitgegenstand: Asylrecht

hat die 15. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts auf die mündliche  
Verhandlung vom 28. Januar 2021 durch den Richter Pauls als Einzelrichter für Recht er-  
kannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziff. 4 bis 6 des Beschei-  
des des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom

23.11.2018 verpflichtet, für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Venezuela festzustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger zu 2/3, die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Den Beteiligten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweils andere Beteiligte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags.

Der Kläger ist ein am [REDACTED] 1991 in Caracas geborener, konfessionsloser, venezolanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 30.10.2017 zusammen mit seiner Lebensgefährtin und seinem am [REDACTED] 2017 geborenen Sohn (beide Aktenzeichen: 15 A 38/19) auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 10.11.2017 einen Asylantrag.

Zur Begründung seines Asylantrags trug der Kläger in seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 21.12.2017 vor, er habe Venezuela aus Angst vor bewaffneten Gruppierungen verlassen. Er habe im Juni und Juli 2017 auf Seiten der Opposition an vier friedlichen Demonstrationen teilgenommen. Die Demonstranten seien dann von Polizisten und anderen bewaffneten Gruppen attackiert worden; er selbst sei von einer Plastikkugel am Bein getroffen und mit einem Schlagstock angegriffen worden. Das Gebäude, in welchem sich seine Wohnung befunden habe, sei von Polizei und Militär gestürmt worden und man habe ihm eine Ausgangssperre auferlegt. Es habe zudem Gerüchte gegeben, dass bewaffnete Gruppierungen in seine Wohnung eindringen wollten, er habe sich deshalb zusammen mit seiner Familie verbarrikadiert. Ein Freund habe ihm berichtet, dass eine bewaffnete Gruppierung, die Collectivos, alle Leute – also auch ihn – suchen würde, die an den Demonstrationen teilgenommen hätten. Im Falle einer Rückkehr habe der Kläger Angst, dass die Collectivos und die Topamaros seine Freundin und seinen Sohn grundlos töten würden.

Er habe Venezuela auch deshalb verlassen, da die Ernährungssituation und die gesundheitliche Situation dort sehr schlecht seien.

Mit Bescheid der Beklagten vom 23.11.2018 wurden der Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1 des Bescheides), auf Anerkennung als Asylberechtigter (Ziff. 2) und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes (Ziff. 3) abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 4) und dem Kläger wurde für den Fall seiner Nichtausreise aus der Bundesrepublik Deutschland binnen 30 Tagen die Abschiebung nach Venezuela angedroht (Ziff. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 6).

Der Kläger hat am 17.12.2018 Klage erhoben.

Er beantragt,

1. die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 23.11.2018, Az.: 7267606-367, zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG hinsichtlich des Herkunftsstaates Venezuela vorliegen,
2. hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 3., 4. und 5. ihres Bescheides vom 23.11.2018, Az.: 7267606-367, zu verpflichten, festzustellen, dass der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird, wiederum hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Herkunftsstaates Venezuela vorliegen und
3. die Beklagte zu verpflichten, Ziff. 6 ihres Bescheides dahingehend abzuändern, dass das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben und hilfsweise, dass die Befristung des in Ziff. 6 des Bescheides enthaltene gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbots auf sechs Monate befristet wird.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 23.12.2020 ist der Rechtsstreit zur Entscheidung dem Berichterstatter als Einzelrichter übertragen worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die beigezogene Asylakte der Beklagten, die beigezogene Verfahrensakten der Lebensgefährtin und des Sohnes des Klägers zum Aktenzeichen 15 A 38/19 sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Das Gericht entscheidet durch den Berichterstatter als Einzelrichter, weil die Kammer ihm den Rechtsstreit durch Beschluss gemäß § 76 Abs. 1 AsylG übertragen hat.

Das Gericht konnte in der Sache mündlich verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Denn sie wurde mit dem Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß zum Termin geladen (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Verpflichtungsklage ist insoweit begründet, als der Kläger von der Beklagten die Feststellung eines Abschiebungsverbots begehrt, im Übrigen ist die Klage unbegründet. Der mit der Klage angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 23.11.2018 ist in dem aus dem Tenor dieser Entscheidung ersichtlichen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat zum jetzigen - und damit nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen - Zeitpunkt einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Einen darüber hinausgehenden Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter oder auf die Feststellung internationalen Schutzes hat der Kläger indes nicht.

1. Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG besteht nicht.

Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich

aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen oder der Ausländer von einem Zusammentreffen unterschiedlicher Maßnahmen in ähnlich gravierender Weise betroffen ist. Zwischen den Verfolgungsgründen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b AsylG) und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG). Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG angeführten Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Ob eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG – der Art. 2 lit. d der Richtlinie 2011/95/EU – Qualifikationsrichtlinie (QRL) umsetzt – besteht, ist am Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu messen, der sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Frage der tatsächlichen Gefahr ("real risk") bei der Prüfung des Art. 3 EMRK orientiert (vgl. zum Wahrscheinlichkeitsmaßstab: BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 – 10 C 23.12). Beachtlich ist die Wahrscheinlichkeit, wenn die für die Annahme einer Verfolgungsgefahr sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegensprechenden Tatsachen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen, vgl. Art. 4 Abs. 3 QRL. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, a. a. O.). Nach Art. 4 Abs. 4 QRL ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller

eine widerlegbare tatsächliche Vermutung dafür, dass sie erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht sind (BVerwG, Urteil vom 07.09.2010 – 10 C 11.09). Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende unmittelbar - d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit - drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (BVerwG, Urteil vom 24.11.2009 – 10 C 24.08).

Grundsätzlich ist von dem Asylbewerber der volle Nachweis asylbegründender Tatsachen zu fordern. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylbewerber insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerstaat vielfach befinden, genügt jedoch für diese Vorgänge eine Glaubhaftmachung. „Glaubhaftmachung“ bedeutet, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Als wesentliche Voraussetzung für eine Glaubhaftmachung ist von Seiten des Asylsuchenden jedenfalls hinsichtlich derjenigen Umstände, die seinen eigenen Lebensbereich betreffen, ein in sich stimmiger, nicht wechselnder Vortrag unter Angabe genauer Einzelheiten zu fordern, wobei die Glaubhaftmachung regelmäßig an widersprüchlichen Angaben scheitert, wenn die Widersprüche nicht eine überzeugende Auflösung erfahren. Entsprechendes gilt in Bezug auf gesteigertes Vorbringen.

Gemessen an diesen Maßstäben besteht hier kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Dem Kläger droht im Fall einer Rückkehr nach Venezuela nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe. Soweit er befürchtet, aufgrund seiner Teilnahme an mehreren Demonstrationen sowohl von staatlicher Seite (Polizei bzw. Militär) als auch von bewaffneten Gruppierungen wie den Colectivos oder den Topamaros politisch verfolgt zu werden, so erachtet der erkennende Einzelrichter dies als nicht beachtlich wahrscheinlich. An den Demonstrationen im Jahre 2017 nahmen viele Tausende venezolanische Staatsbürger teil. Dabei haben venezolanische Sicherheitskräfte zusammen mit bewaffneten regierungsfreundlichen Gruppen, die „Colectivos“ genannt werden, gewalttätige Angriffe auf regierungsfeindliche Proteste unternommen. Staatlich angegliederte Colectivos begingen routinemäßig ungestraft Gewaltakte gegen Zivilisten, insbesondere bei Protesten gegen die Regierung. Weit ver-

breitete Proteste gegen die Regierung im Jahr 2017 wichen gewalttätigen Zusammenstößen mit Sicherheitskräften, die zu über 1.900 Verletzten führten. Nach Angaben Nichtregierungsorganisation Foro Penal sind zwischen April und September 2017 136 Menschen ums Leben gekommen, von denen mindestens 102 offenbar direkt von Sicherheitskräften oder staatlich organisierten Colectivos getötet wurden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Venezuela, vom 28.03.2018, S. 17 f.). Angesichts der Vielzahl an Demonstrationen und Demonstranten im Jahr 2017 aber erscheint eine zielgerichtete Verfolgung des Klägers nicht beachtlich wahrscheinlich. Eine besonders herausgehobene Stellung im Rahmen der Demonstrationen hatte er nach eigenem Bekunden nicht. Zudem hat er im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt angegeben, dass alle Leute, welche an den Demonstrationen teilgenommen hätten, von den Colectivos gesucht werden würden. Auch die beschriebenen Auseinandersetzungen in der Straße des Klägers in Caracas, bei welchem Sicherheitskräfte ganze Straßenzüge und Wohnhäuser attackiert haben sollen, spricht gegen eine zielgerichtete Verfolgung des Klägers. Deutlich wahrscheinlicher scheint es, dass Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit den Demonstrationen bestimmte Wohnviertel angegriffen haben, ohne dass sie sich hierbei auf konkrete Zielpersonen konzentriert hätten. Hierfür spricht ebenso, dass der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung im Termin zur mündlichen Verhandlung angegeben hat, konkrete Bedrohungen gegen ihn oder seine Familie habe es nicht gegeben – anders etwa als bei einem Freund des Klägers, welcher nach einer Teilnahme an einer Demonstration gezielt verfolgt worden und später ums Leben gekommen sei. Hinsichtlich gegen ihn angeblich auf der Straße gerichteter Bedrohungen durch unbekannte Dritte, hat der Kläger auf Nachfrage angegeben, diese seien nicht konkret auf ihn bezogen gewesen, sondern hätten sich an alle gerichtet, die gegen die Diktatur gewesen seien. Schließlich lässt sich auch aus dem Umstand, dass sich eine unbekannte Person auf sarkastische und nicht freundliche Weise bei der Mutter des Klägers nach dessen Verbleib erkundigt habe, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die begründete Furcht vor Verfolgung herleiten. Um wen es sich hierbei gehandelt hat und weshalb er sich nach dem Kläger erkundigt haben könnte, bleibt offen. Gegen eine politische Verfolgung – jedenfalls durch staatliche Sicherheitskräfte – spricht letztlich auch, dass der Kläger ohne Probleme mit dem Flugzeug aus Venezuela ausreisen konnte.

2. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG. Nach dieser Vorschrift genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Kläger in Venezuela politisch verfolgt wird (siehe unter 1.).

3. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG, denn er hat die Voraussetzungen nicht in dem vorstehend dargelegten Sinn glaubhaft gemacht.

Ein Ausländer ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, nach Nr. 2 Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder nach Nr. 3 eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Ob diese vorgebrachten Gründe stichhaltig sind, ist ebenfalls am Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu messen (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5.09); diesbezüglich wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Gemessen an diesen Maßstäben hat der Kläger keine stichhaltigen Gründe dafür glaubhaft machen können, dass ihm in Venezuela ernsthafter Schaden droht.

Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe droht dem Kläger erkennbar nicht; hierzu hat er nichts vorgetragen.

Der Kläger hat auch keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vorgebracht, ihm drohe in Venezuela Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Soweit er geltend macht, er befürchte eine Verfolgung aufgrund seiner Teilnahme an Demonstrationen, wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.

Auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Ein solcher Konflikt liegt in Venezuela derzeit nicht vor.

4. Der Kläger kann jedoch die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG verlangen.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention von 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Die Abschiebung durch einen Konventionsstaat kann dessen Verantwortlichkeit nach der Konvention begründen, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Auch schlechte humanitäre Verhältnisse können im Ausnahmefall eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen. Dabei sind eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, darunter etwa der Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, der Zugang zu sanitären Einrichtungen und nicht zuletzt die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen usw. (VGH Mannheim, Urteil vom 11.04.2018 – A 11 S 924/17). Unter Beachtung dieser Gesamtumstände kann sich im Fall eines sehr hohen Schädigungsniveaus die Verpflichtung ergeben, die Person nicht in dieses Land abzuschicken. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht nach dieser Rechtsprechung allein nicht aus, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen. Anderes kann nur in besonderen Ausnahmefällen gelten, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen (EGMR, Urteil vom 28.06.2011 – 8319/07; BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15.12). Die besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit ist dann erreicht, wenn sich die betroffene Person in extremer materieller Not befinden würde, die es ihr nicht erlauben würde, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden; die Schwelle ist daher selbst bei großer Armut oder einer starken Verschlechterung der Lebensverhältnisse nicht erreicht (vgl. zu Art. 4 der Grundrechte-Charta, der Art. 3 EMRK entspricht: EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-163/17). Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist stets in konkreten Einzelfall zu betrachten und erfordert eine Beurteilung der Herkunftsregion und der individuellen Situation der Betroffenen (Bayerischer VG, Beschluss vom 18.01.2019 – 4 ZB 18.30367).

Auch bei der Frage, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes die Maßstäbe der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (siehe oben unter 1.) entsprechend anzuwenden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 - 10 C 13.10).

Gemessen an diesen Maßstäben ist im vorliegenden Fall von einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG auszugehen. Nach Überzeugung des erkennenden Einzelrichters ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich der Kläger im Falle seiner Rückkehr in extremer materieller Not befinden würde, die es ihm nicht erlauben würde, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden. Bei der Rückkehrprognose ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere in den Blick zu nehmen, dass hier nicht von einer alleinigen Rückkehr des Klägers nach Venezuela ausgegangen werden kann. Lebt der Ausländer auch in Deutschland in familiärer Gemeinschaft mit der Kernfamilie, ist hiernach für die Bildung der Verfolgungsprognose der hypothetische Aufenthalt des Ausländers im Herkunftsland in Gemeinschaft mit den weiteren Mitgliedern dieser Kernfamilie zu unterstellen. Für die Bestimmung der voraussichtlichen Rückkehrsituation ist daher im Grundsatz davon auszugehen, dass ein nach Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK besonders schutzwürdiger Familienverband aus Eltern mit ihren minderjährigen Kindern nicht aufgelöst oder gar durch staatliche Maßnahmen zwangsweise getrennt wird (BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 45.18). Im vorliegenden Fall ist damit zu unterstellen, dass der Kläger nicht allein, sondern zusammen mit seiner Lebensgefährtin und seinem dreijährigen Sohn zurückkehren würde, da diese Teil seiner in der Bundesrepublik Deutschland gelebten Kernfamilie sind.

Venezuela ist in eine sozioökonomische und von Gewalt geprägte Krise geraten, die zu weit verbreiteter Armut, zum Zusammenbruch der Leistungen der Grundversorgung und zur Vertreibung von 4 Millionen Menschen in der Region geführt hat. Nach Angaben von Human Rights Watch „können viele Venezolaner aufgrund der erheblichen Engpässe bei Arzneimitteln, medizinischer Ausrüstung und Nahrungsmitteln ihre Familien nicht angemessen versorgen oder haben keinen Zugang zur medizinischen Basisversorgung“. Eine vom Welternährungsprogramm (WFP) der Vereinten Nationen in Venezuela zwischen Juli und September 2019 durchgeführte Bewertung ergab, dass 59 % der Haushalte kein ausreichendes Einkommen haben, um ausreichend Nahrungsmittel zu kaufen, und 65 % nicht in der Lage sind, wichtige Produkte wie Hygieneartikel und Kleidung zu kaufen (European Asylum Support Office, Venezuela Länderfokus, August 2020, S. 44). Aus der ENCOVI-Befragung von fast 17.000 Haushalten für 2019-2020 ging hervor, dass knapp 80 Prozent der Bevölkerung in extremer Armut leben und nicht einmal ihre Grundbedürfnisse sichern können (SWP-Aktuell, Venezuelas Polykrise, August 2020, S. 2). Dem Bericht des OHCHR war zu entnehmen, dass der Monatslohn nach Aussage der befragten Gesprächspartner

„unzureichend“ ist, um den Grundbedarf zu decken und lediglich für etwa vier Tage Lebensmittel pro Monat ausreicht (European Asylum Support Office, Venezuela Länderfokus, August 2020, S. 44). Für das Jahr 2019 prognostizierte der Internationale Währungsfond im April 2019 eine Arbeitslosenquote von 44,3 Prozent, für das Jahr 2020 eine Arbeitslosenquote von 47,9 Prozent (ACCORD, Venezuela: Politischer Kontext, Demonstrationen und Gewalt, humanitäre Lage, September 2019, S. 11). In einer öffentlichen Mitteilung an die Hohe Kommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen anlässlich ihres Besuchs in Venezuela schrieb die Cáritas Venezuela im Juni 2019, dass 52 von 100 Kindern, die die Organisation im Land aufsuchen würden, ein gewisses, kürzlich entstandenes Ernährungsdefizit („déficit nutricional reciente“) aufweisen würden (ACCORD, Venezuela: Politischer Kontext, Demonstrationen und Gewalt, humanitäre Lage, September 2019, S. 16). Mehr als ein Drittel der Kinder (35%), die die Cáritas aufsuchen würden, leide bereits unter irreversiblen körperlichen Entwicklungsverzögerungen (ACCORD, Venezuela: Politischer Kontext, Demonstrationen und Gewalt, humanitäre Lage, September 2019, S. 17). Die Bevölkerung sei darüber hinaus mit erheblichen Engpässen bei der Wasser- und Stromversorgung konfrontiert. UNICEF wies darauf hin, dass der „Zugang zu sauberem Trinkwasser für Kinder nach wie vor eine Herausforderung darstellt, was zu langwierigen Durchfallerkrankungen führt, die zu einer schweren Dehydrierung in den am stärksten betroffenen Gemeinschaften führen“. Die Unterbrechungen der Wasserversorgung dauern manchmal „Tage, Wochen oder sogar Monate“, sodass Familien ihr Wasser über Lastkraftwagen beziehen oder in andere Gebiete des Landes umziehen, was sich auf die Bereitstellung von Gesundheitsdiensten auswirkt. Nach Angaben von Amnesty International haben die Einwohner, insbesondere in einkommensschwachen Stadtvierteln, im Durchschnitt 48 Stunden pro Woche Zugang zu Trinkwasser (European Asylum Support Office, Venezuela Länderfokus, August 2020, S. 52 f.).

Es kann dahinstehen, ob es dem Kläger grundsätzlich möglich wäre, seine eigenen elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Denn nach aktueller Erkenntnislage ist jedenfalls nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er gleichzeitig auch für seine Lebensgefährtin und seinen dreijährigen Sohn sorgen könnte. Selbst wenn der Kläger eine Arbeit finden würde – was aufgrund seiner bisherigen Arbeit als Tätowierer und Künstler in Zeiten einer humanitären Krise eher unwahrscheinlich sein dürfte -, so dürfte sein maximal zu erwirtschaftendes Einkommen nicht dafür ausreichen, auch seine Lebensgefährtin und seinen Sohn mit einem Obdach und einem Mindestmaß an Nahrung und sauberem Trinkwasser zu versorgen. Der Kläger und seine Familie können auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auf die Hilfe der Familie des Klägers vertrauen. Der Kläger

hat im Rahmen seiner informatorischen Anhörung für den Einzelrichter glaubhaft geschildert, dass seine Mutter, seine Schwester und sein Großvater in sehr beengten Verhältnissen zusammen in einer Wohnung in Caracas leben. Da die Mutter erkrankt sei und nicht mehr arbeiten könne, müsse seine Schwester die Mutter, den Großvater und sich selbst ernähren. Die Schwester verdiene jedoch nur 1 bis 2 Dollar im Monat, was schon für die derzeitige Nahrungsmittelversorgung nicht ausreiche. Auch Elektrizität gebe es in der Wohnung nicht.

Nach alledem wird es dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein, für sich und seine Familie ein hinreichendes Existenzminimum sicherzustellen.

Da der Kläger Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes hat, waren auch die in den Ziff. 5 und 6 des Bescheides getroffenen Regelungen durch das Gericht aufzuheben.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Im Berufungsverfahren - einschließlich des Antrages auf Zulassung der Berufung - müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Pauls

Richter

Beglaubigt:  
Schleswig, 25. Februar 2021

Hansen, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle